

Einsatzbereiche von Jugendleiter*innen

Referent*innen:

Christina Lehner und Philipp Sausmikat

Worum geht es?



- Welche Haftungsrisiken treffen mich als Jugendreferent*in?
- Muss ich entscheiden, welche Touren unsere Jugendleiter*innen anbieten dürfen?
- Wonach soll ich dies entscheiden?
- Was sollte ich dokumentieren?

• ..

Programm



- A. Einleitung
- B. Rechtliche Rahmenbedingungen
 - Rheinwaldhorn-Fall
 - Welche Pflichten treffen mich als Jugendreferent*in?
- C. Empfehlungen von JDAV, DAV und BJR
 - Welche "Empfehlungen" gibt es bereits?
- D. Praktische Umsetzung
 - Was kann ich machen?
- E. Diskussion



Entscheidung OLG Stuttgart vom 22.9.1994 – 9 U 104/92 – NJW 1996, 1352:

Sachverhalt (knapp zusammengefasst):

Bei einer geführten Sektionstour auf das Rheinwaldhorn überquerte der Tourenleiter mit vier Teilnehmenden eine 40-45 Grad steile Eisflanke. Eisschrauben waren keine gesetzt. Ein Teilnehmer stürzte und die ganze Seilschaft stürzte 200m ab. Der Tourenleiter verunglückte dabei tödlich und die Teilnehmenden wurden teilweise schwerverletzt. Der Tourenleiter hatte bisher nur den Grundlehrgang und den Aufbaukurs Fels zum Hochtourenführer besucht. Im fehlte noch der Aufbaukurs Eis.

Eine schwer verletzte Teilnehmerin verklagte die Sektion, den Tourenwart und die Erben des Tourenleiters auf Schadensersatz.



Entscheidung OLG Stuttgart vom 22.9.1994 – 9 U 104/92 – NJW 1996, 1352:

Ergebnis:

Das LG Stuttgart hat die Klage gegen die Sektion und den Tourenwart abgewiesen. Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Einfach ausgedrückt: Weder Sektion noch Tourenwart mussten "auf Schadensersatz haften".



Entscheidung OLG Stuttgart vom 22.9.1994 – 9 U 104/92 – NJW 1996, 1352:

Aus den Entscheidungsgründen:

"...Der Sachverständige ... entnimmt aus der von ... [Tourenleiter] gewählten Anseilart, daß er diese Seilschaft mittels Standplatzsicherung über die Steilstufe führen wollte, offensichtlich aber durch das zügige Vorankommen im griffigen Eis verführt wurde, ohne Standplatzsicherung bis über die Steilstufe ungesichert vorauszusteigen. Dieses vom Sachverständigen ... als klares Fehlverhalten des ... [Tourenleiters] gewertete Verhalten war allein dessen Fehlentscheidung und stand allein in dessen Verantwortungsbereich..."



Entscheidung OLG Stuttgart vom 22.9.1994 – 9 U 104/92 – NJW 1996, 1352:

Warum haften Verein und Tourenwart hier nicht?

- Es konnte (durch Sachverständigengutachten) bewiesen werden, dass der Tourenleiter für die Tour fachlich und persönlich geeignet war.
- Der Tourenwart hatte keine Grund an der fachlichen Eignung des Tourenleiters zu zweifeln.
- Die Sektion darf auch nicht (fertig) ausgebildete Tourenleiter einsetzen, wenn diese aufgrund ihrer alpinistischen Erfahrung und Tourenleitererfahrung geeignet sind, diese Touren zu führen.



Entscheidung OLG Stuttgart vom 22.9.1994 – 9 U 104/92 – NJW 1996, 1352:

Orientierungssätze (Unterstreichungen von Philipp):

- 1. Wenn ein alpinistischer Verein seinen Mitgliedern (gegen einen geringfügigen Unkostenbeitrag) Bergtouren anbietet, die von ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern geführt werden, haftet er für einen Bergunfall, der auf einen Fehler des Führers zurückzuführen ist, weder aufgrund eines Dienst- noch aufgrund eines Reisevertrages. Allenfalls kommt eine Haftung wegen Verletzung der aus dem Mitgliedschaftsverhältnis erwachsenen Schutz- und Obhutspflichten in Betracht. Der Verein darf deßhalb eine "geführte Bergwanderung" aus seinem Angebot nicht etwa einem Führer überlassen, der fachlich und persönlich dafür nicht geeignet war.
- 2. Läßt sich ein solches <u>Auswahlverschulden</u> nicht erkennen, ist eine Haftung aus dem Aspekt der Verkehrssicherungspflicht in Betracht zu ziehen. Eine Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht setzt voraus, daß eine Verantwortlichkeit des Vereins für atypische Gefahren besteht, welche über die üblichen Gefahren des Bergsteigens hinaus zu einer besonderen Gefährdung führen und nicht ohne weiteres erkennbar und vermeidbar sind. Dabei ist zu beachten, daß jeder Bergsteiger grundsätzlich in Eigenverantwortung ein gewisses Risiko in Kauf nimmt.



Entscheidung OLG Stuttgart vom 22.9.1994 – 9 U 104/92 – NJW 1996, 1352:

Orientierungssätze (Unterstreichungen von Philipp):

3. Wenn bei einer Seilschaft ein Teilnehmer ausrutscht und die gesamte Seilschaft mit sich zieht, verwirklicht sich jedenfalls <u>keine atypische Gefahr des Bergsteigens</u>, die eine Verantwortlichkeit des Vereins im Sinne der Verantwortung für eine besondere Gefahrenquelle begründen kann.



Was bedeutet das für den*die Jugendreferent*in?

1.) Auswahl der Jugendleiter*in

- Der*die Jugendreferent*in muss wissen, welche Touren die Jugendleiter*innen unternehmen.
- Der Jugendreferent*in muss sicher stellen (entscheiden!), dass die Jugendleiter*innen nur Touren leiten, denen sie aus fachlicher und persönlicher Sicht gewachsen sind.
- Wenn der*die Jugendleiter*in zwar grundsätzlich geeignet für die geplanten Touren ist, aber Anlass für Bedenken (persönliche Krise, Unfall, o.Ä.) gibt, muss der*die Jugendreferent*in tätig werden!



Was bedeutet das für den*die Jugendreferent*in?

2.) Ausbildung der Jugendleiter*innen

- Die fachliche Eignung kann, muss aber nicht, durch eine entsprechende Ausbildung nachgewiesen werden.
- Auch eine entsprechende Ausbildung befreit den*die Jugendreferent*in nicht davon, die persönliche und fachliche Eignung im Einzelfall zu kontrollieren.



Was bedeutet das für den*die Jugendreferent*in?

- 3.) Dokumentation (Nachweise!)
- Der*die Jugendreferent*in muss durch Ausbildungsnachweise, Tourenberichte und Ähnliches die Eignung des*der Jugendleiter*in nachweisen können!



Beispielsfall (frei erfunden):

Jugendleiterin Vroni betreut in der Sektion xy eine Jugendgruppe (14-16 Jahre). Bei einer Begehung der Wildspitze über den Normalweg von der Breslauer Hütte im Juli bei guten Bedingungen stürzt ein Teilnehmer im Klettersteig am Mitterkarjoch und verletzt sich schwer. Vroni hat sich im Klettersteig gegen ein Klettersteigset entschieden.

Vroni hat im Jahr vor der Tour das Aufbaumodul Hochtouren I und im Jahr der Tour das Aufbaumodul Hochtouren II erfolgreich besucht. Sie war mit denselben Teilnehmenden schon häufiger in Klettersteigen und auf Hochtour unterwegs. Vroni hat mit Jugendreferentin Lisa die Tour vorher besprochen. Lisa hat Kopien von den Aufbaumodulbestätigungen und bekommt von Vroni jährlich einen Tourenbericht.

Frage:

Bekommt Lisa wegen dem Unfall juristische Probleme?



Variante vom Beispielsfall (frei erfunden):

Jugendleiterin Vroni betreut in der Sektion xy eine Jugendgruppe (14-16 Jahre). Bei einer Begehung der Wildspitze über den Normalweg von der Breslauer Hütte im Juli bei guten Bedingungen stürzt ein Teilnehmer im Klettersteig am Mitterkarjoch und verletzt sich schwer. Vroni hat sich im Klettersteig gegen ein Klettersteigset entschieden. (wie Ausgangsfall)

Vroni war selbst erst einmal auf Hochtour (Fluchtkogel Normalweg). Sie hat vor zwei Jahren Grundausbildung gemacht, war seitdem aber nur zweimal mit auf Tour. Alleine hat sie noch nie eine Tour geleitet. Die Gruppe hatte vorher noch keine Klettersteige gemacht. Jugendreferentin Lisa wusste nicht, dass Vroni auf die Wildspitze gehen wollte. Sie wusste nur, dass Vronis Gruppe im Sommer irgendwas in den Ötztalern unternehmen wollte. Was genau geplant war und welche Jugendleiter*innen mitkommen wusste sie nicht.

Frage:

Bekommt Lisa wegen dem Unfall juristische Probleme?



Zusammenfassung:

Die Jugendreferent*innen haben bzgl. dem Einsatz von Jugendleiter*innen vor allem **drei Pflichten**:

1. Auswahl

Die Jugendleiter*innen müssen die fachliche und persönliche Eignung für die Gruppentouren aufweisen.

2. Kontrolle

Der*die Jugendreferent*in muss wissen, was die Gruppen unternehmen´.

3. Dokumentation

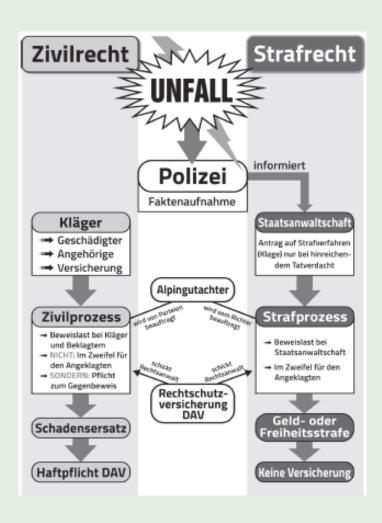
Der*die Jugendreferent*in muss die Ausbildung, Tourenberichte u.Ä. seiner Jugendleiter*innen laufend dokumentieren.

Man kann einen Einsatzbereich auch wieder verlieren, wenn man länger nichts gemacht hat oder sich als untauglich erwiesen hat!



Und was ist mit dem Strafrecht?







Fragen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen?

Empfehlungen der JDAV



Rundschreiben der JDAV aus 2015: Einsatzbereiche von Jugendleiterinnen und Jugendleitern (Stand 06/2015)

Hinweise für die Verantwortlichen für den Einsatz von Jugendleiterinnen und Jugendleitern

Der Jugendreferent oder die Jugendreferentin ist Teil des geschäftsführenden Vorstandes einer Sektion und besitzt Kenntnis über alle Aktivitäten, die im Bereich der Jugend stattfinden. Um der eigenen Verantwortung auch im rechtlichen Sinne nachzukommen, muss er/sie auch entscheiden, ob ein Jugendleiter bzw. eine Jugendleiterin die nötigen Kompetenzen hat, um eine geplante Aktivität mit der Jugendgruppe durchzuführen. Leitfragen für diese Entscheidung können sein:

- Bin **ich selbst in der Lage** die geplante Aktion bzgl. ihrer Anforderungen an die Leitung einzuschätzen? (Wer kann mich sonst hierbei beraten?)
- Ist das **Jugendleiter-TN-Verhältnis** für die geplante Aktion angemessen?

Empfehlungen der JDAV



Rundschreiben der JDAV aus 2015: Einsatzbereiche von Jugendleiterinnen und Jugendleitern (Stand 06/2015)

<u>Hinweise für die Verantwortlichen für den Einsatz von Jugendleiterinnen und Jugendleitern</u> (Fortsetzung)

- Welche fachsportliche Ausbildung hat der Jugendleiter/die Jugendleiterin durchlaufen und sind die entsprechenden Voraussetzungen und Inhalte für den geplanten Einsatzbereich angemessen?
- Ist der Jugendleiter/die Jugendleiterin jederzeit **interventionsfähig**? (dies setzt neben der Kenntnis der entsprechenden Sicherungs- und Führungstechniken auch voraus, dass er/sie nicht an der eigenen fachsportlichen Grenze agiert)
- Wie gut ist die **Selbsteinschätzung** des Jugendleiters/der Jugendleiterin bzgl. seiner/ihrer Kompetenzen?

Diese Aufgabe erfordert von den Jugendreferentinnen und Jugendreferenten ein hohes Maß an Kompetenz. Bundesverband und Sektionen sind aufgefordert, sie dafür in ausreichendem Maße vorzubereiten und zu unterstützen.

Empfehlungen der JDAV



Zum Thema – Rechtsfragen in der Jugendarbeit, 2013, S. 8:

Im Jugendkursprogramm der JDAV haben sich folgende Leiter-Teilnehmer-Schlüssel bewährt:

Verhältnis L – TN	Aktivität
1:8	Ausflug/Unternehmung im Gelände ohne alpine Gefahren
1:7	Wanderungen, Skilager, Ski- bzw. Schneeschuhtouren, Schlauchbootfahrten
1:6	Fahrten mit Mountainbike, Kletterkurse, alpine Bergtouren, Skihochtouren
1:4	anspruchsvolle alpine Unternehmungen in Fels/Eis, je nach
oder geringer	Tourenziel und Können der Teilnehmer/Teilnehmerinnen
1:1	Fahrten mit behinderten Teilnehmern/Teilnehmerinnen

Empfehlungen vom DAV



Tätigkeitsbereiche der Fachübungsleiter (Rundschreiben von 2013, abrufbar im vereinsintern):

Wanderleiter:

- Führen von Sektionsgruppen auf Wegen, unversicherten bzw. versicherten Steigen, im weglosen Gelände sowie Firnfeldern bei entsprechend guten Verhältnissen, soweit keine Seilsicherung und Klettersteigausrüstung erforderlich ist.
- Organisation von Gemeinschaftstouren

FÜL Bergsteigen:

- Führen von Gruppen auf Bergtouren, auf leichten Gletschern mit kurzen steileren Passagen sowie einfachen kombinierten Touren
- im Fels mit kurzen Passagen bis II. Grad (UIAA)
- auf leichten Klettersteigen (Schwierigkeitsgrad B mit einzelnen C-Stellen) im alpinen Gelände bzw. schwierigeren (C) Klettersteigen mit semi-alpinem Charakter in Talnähe
- Basisausbildung: Alpin, Klettergarten, Klettersteig, Mittelgebirge
- Organisation von Gemeinschaftstouren

Empfehlungen vom DAV



Tätigkeitsbereiche der Fachübungsleiter (Rundschreiben von 2013, abrufbar im vereinsintern):

FÜL Hochtouren:

- Seilschaftsführung von alpinen Felsklettertouren und kombinierten Touren bis zum III.
 Grad (UIAA) sowie objektiv relativ sicheren Eiswänden bis ca. 55 Grad, ggf. jeweils mit Beaufsichtigung maximal einer weiteren, selbständigen Seilschaft
- Gruppenführung von Hochtouren, die kein gleichzeitiges Gehen am kurzen Seil erfordern
- Grund- und Fortgeschrittenenkurse in alpinem Fels und Eis, Spaltenbergungskurse
- Organisation von Gemeinschaftstouren
- Leitung von Hochtourengruppen
- Training und Beratung von Nachwuchsalpinisten auf Sektionsebene

FÜL Alpinklettern:

- Seilschaftsführung von vorzugsweise sanierten alpinen Felsklettertouren und Sportklettertouren, ggf. mit Beaufsichtigung maximal einer weiteren, selbständigen Seilschaft. Keine "Abenteuerrouten"!
- Kletterkurse für Anfänger und Fortgeschrittene, insbesondere im Bereich Alpinklettern
- Leitung von Alpinklettergruppen

Empfehlungen des BJR



Qualitätsstandards in der Erlebnispädagogik (Handlungsempfehlung des Bayerischen Jugendrings)

Auszüge aus 7.3.2 Auswahl, Schulung und Weiterbildung geeigneter Leiter/-innen:

- Aus den Grundsätzen der Übernahme von Aufsichtspflicht für minderjährige Teilnehmende bzw. den Anforderungen der Garantenpflicht gilt nach der Rechtsprechung zunächst ganz generell, dass die Aufsichtspersonen bzw. Leitenden persönlich und fachlich für die Erfüllung der vom Veranstalter/Träger übertragenen Aufgabe geeignet sein müssen.
- Der Veranstalter/Träger ist insoweit verpflichtet, sich in jedem Einzelfall, ausgehend vom Risikoprofil der betreffenden Maßnahme sowie den zu erwartenden Vorkenntnissen und der persönliche Reife der Zielgruppe solche Betreuungspersonen auszusuchen, bei denen bei vorausschauender Betrachtung keine Anhaltspunkte dafür existieren, dass sie von der Art der Aktivität sowie der konkreten Zielgruppe überfordert werden.

Empfehlungen des BJR



Qualitätsstandards in der Erlebnispädagogik (Handlungsempfehlung des Bayerischen Jugendrings)

Auszüge aus 6 Erlebnispädagogische Aktionsfelder und Entscheidungskriterien

- Aktionsfeld Outdoor-Klettern/Klettern an Naturfelsen
- Fachsportliche Qualifikation:
 - Erlebnispädagogische Ausbildung mit anerkannter fachsportlicher Prüfung, z.B. ZQ
 Erlebnispädagogik Handlungsfeld Klettern
 - kletterspezifische Trainerausbildung von alpinen Fachsportverbänden z. B.
 - √ Trainer*in C; Trainer*in B des DAV
 - ✓ Fachübungsleiter*in Klettern der Naturfreunde e.V.
 - ✓ Fachübungsleiter*in Klettern der IG Klettern
 - Jugendleiterausbildung JDAV mit Aufbaumodul Sportklettern
 - Staatlich geprüfter Berg- und Skiführer (IVBV)

Praktische Umsetzung



Beispiel Sektion Oberland:

Tourenunabhängig

- Jede*r Jugendleiter*in muss jährlich einen Tourenbericht (Führungstouren als JL/TN, Gemeinschaftstouren, Privattouren) abgeben.
- Jede*r Jugendleiter*in muss alle zwei Jahre einen EH-Nachweis bringen
- Eine Jugendleitermarke gibt es nur nach den Nachweisen
- Alle Ausbildungsbestätigungen werden in der Geschäftsstelle gesammelt
- Skillmatrix

Praktische Umsetzung



Beispiel Sektion Oberland:

Tourenbericht

Name:	Philipp Sausmikat											Jahi	: 2012	
Tourentage gesamt: 50				Fü	hrungstage:		9							
In diesem B	ereich/-en will ich	Touren	führe	n:										
✓ BS	✓ KST1	₹	KST2	✓	KK 5	ZISK ☑ ASK	✓ HT1	☐ HT2 🗹 S	T SHT1	☐ SHT2	☐ MTB	□ c	□н [□ andere
Datum		Tage	Art		Höhen-	Gruppe	Jugend-	Tour/Ort		Bemerkungen/			Status	
von	bis				meter		gruppe				Sch	nwierigke	it	
21.01.12	21.01.12	1	sons			Jugendgruppe	Bergwachtjugend	Skifahren Garmisch-Classic						JL
22.01.12	22.01.12	1	KK			Jugendgruppe	Bergwachtjugend	Kletterhalle Thalkirchen			Alternativpro	gramm, w	veil Wetter	s JL
29.01.12	29.01.12	1	ST		1600	privat		Grünsteinumfahrung / Mieminger						
04.02.12	04.02.12	1	ST		1740	privat		Bernadeinkopf/Wetterstein			Aufstieg über	Hausberg	Ē.	
05.02.12	05.02.12	1	ST		1250	privat		Hohe Kiste / Estergebirge						
12.02.12	12.02.12	1	ST		300	Jugendgruppe	Bergwachtjugend	Stuibenhütte / Wetterstein			Spitzkehrentraining und kurzer Aufs JL			fs JL
18.02.12	18.02.12	1	ST		800	Juma		Taubenstein - Lämpersberg			natürlich nich	nt bis Gipf	el Lämpers	b G-Tour
14.03.12	14.03.12	1	sons	t.		privat		Skifahren Zugspitze						
18.03.12	03.04.12	17	SK			privat		Todraschlucht Marroko			Einseillängen	sportklet	tern bis 7a,	Voie de De
05.05.12	06.05.12	2	SK			Jugendgruppe	Bergwachtjugend	Fränkische / Wallersberg						
17.05.12	17.05.12	1	SK			privat		Kochel Atlantiswand						
20.05.12	20.05.12	1	SK			privat		Kochel Atlantiswand			Romans Herz	tod 8/8+		
07.06.12	07.06.12	1	BW		3000	privat		Lengriess - Brauneck - Benewand - Raben			kopf - Herzogstand - Ohlstadt			
09.06.12	10.06.12	2	SK			privat		Fränkische - Diebesloch, Treunitzer Klette			Blutspur 8-, K	ampfei 8		
15.06.12	17.06.12	3	HT			Jugendgruppe	Bergwachtjugend	Taschachhaus / Ötztaler		Eiskurs - Urkundsattelumrundung			JL	
18.06.12	20.06.12	3	SK			privat		Slowenien - Wocheiner See			Klettern und Baden			
24.06.12	24.06.12	1	AK			privat		MilKa - Oberreintal / Wetterstein			6 SL / 4			
		1			1	1		1						1

Praktische Umsetzung



Beispiel Sektion Oberland:

Tourenbezogen

- Die Jugendreferentin ist auf allen Emailverteilern
- Die Jugendreferentin schreitet ein, wenn die Touren die Fähigkeiten der Jugendleiter*innen überschreiten
- Die Jugendreferentin aktualisiert zusammen mit den Jugendleiter*innen jährlich die Skillmatrix
- Die Jugendreferentin genehmigt Touren außerhalb der Skillmatrix

Diskussion



• Fragen???

• Wie läuft es in Eurer Sektion???

• ...